



NEUSCHÖNAU
die **holz**gemeinde

M i e t v e r t r a g

über die Benutzung des Kultur- und Bürgerzentrums Neuschönau

zwischen

der Gemeinde Neuschönau

vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Alfons Schinabeck

und

..... **(Veranstalter)**

§1

Die Gemeinde Neuschönau vermietet an den Veranstalter:

Ansprechpartner (Name, Adresse, Telefonnummer, ggf. Ausweiskopie)

.....

.....

Bei abweichender Rechnungsadresse (Name, Adresse, Telefonnummer)

.....

.....

nachfolgende Einrichtungen des Kultur- und Bürgerzentrums zu folgender Veranstaltung:

.....

am, den

für den Zeitraum von Uhr bis Uhr

Vermietet werden:

- Der Koishüttler Saal einschl. Eingangsbereich, Garderobe und die Toilettenräume im UG
- Die Koishüttler Stubm
- Die Catering-Küche einschl. Ausstattung

§2

Für die Benutzung des Kultur- und Bürgerzentrums für die Veranstaltung unter § 1 wird ein Benutzungsentgelt in Höhe von € erhoben.

Für Wasser, Abwasser und Heizung werden keine weiteren Gebühren erhoben.

§ 3

Die vermieteten Einrichtungen werden im derzeitigen Zustand zur Benutzung überlassen und dürfen nur zu den vertraglich bezeichneten Zwecken benutzt werden. Sie sind nach Veranstaltungsende besenrein zu hinterlassen.

Es wird folgende Bestuhlungsvariante (vgl. Anlage 2 zur Benutzungs- und Gebührensatzung) gewählt:

Die Bestuhlung wird Seitens der Gemeinde Neuschönau auf- und auch wieder abgebaut. Die entsprechenden Kosten sind in der Nutzungsgebühr enthalten.

Ein selbständiger Auf- und Abbau, bzw. wesentliche Veränderungen an der Bestuhlungsvariante durch den Veranstalter sind nicht zulässig.

§ 4

Beiliegende Benutzungs- und Gebührensatzung für das Kultur- und Bürgerzentrum ist Bestandteil dieses Vertrages und bezüglich der dort geregelten Inhalte für beide Vertragsparteien bindend, es sei denn, dieser Mietvertrag enthält abweichende Vereinbarungen. Die Vereinbarungen im Mietvertrag gehen der Benutzungs- und Gebührensatzung vor.

§ 5

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar werden oder sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien (wirtschaftlich)gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Neuschönau, den

Gemeinde Neuschönau



.....

Schinabeck, 1. Bürgermeister

Für den Veranstalter:

.....

Name und Funktion